

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

20 020 **Allgemeine Bewilligungen**
E i n n a h m e n
Steuern und steuerähnliche Abgaben

093 11	910	Spielbankabgabe der Spielbank Aachen Siehe Vermerke bei Titel 633 11.	16 900 000	18 400 000	-1 500 000	17 031
093 12	910	Spielbankabgabe der Spielbank Bad Oeynhausen Siehe Vermerke bei Titel 633 12.	24 100 000	24 800 000	-700 000	21 275
093 13	910	Spielbankabgabe der Spielbank Dortmund Siehe Vermerke bei Titel 633 13.	70 000 000	72 000 000	-2 000 000	63 497
093 14	910	Spielbankabgabe der Spielbank Duisburg Siehe Vermerke bei Titel 633 14.	23 000 000	18 400 000	+4 600 000	22 996

Verwaltungseinnahmen

119 01	011	Vermischte Einnahmen	3 200 000	3 189 000	+11 000	4 870
119 40	011	Rückzahlung von Abfindungen nach § 88 Beamtenver- sorgungsgesetz	5 000	5 000	—	—
123 10	856	Gewinnanteile aus der Nordwestdeutschen Klassenlotte- rie	9 200 000	9 500 000	-300 000	8 426
123 20	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto	650 000	1 000 000	-350 000	543
123 30	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	295 000 000	295 000 000	—	290 931
123 31	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO"	18 000 000	9 000 000	+9 000 000	—
123 40	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6"	44 000 000	44 000 000	—	43 151
123 41	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5"	2 000 000	1 000 000	+1 000 000	—

Erläuterungen

Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14:

Gem. § 4 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW vom 19.3.1974 (GV. NRW. S. 93) sind die Spielbankunternehmen verpflichtet, eine Spielbankabgabe an das Land zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt grundsätzlich 80 v.H. der Bruttospielerträge; für das Klassische Spiel an den Standorten Aachen und Bad Oeynhausen beläuft sich die Spielbankabgabe auf 65 v.H. der Bruttospielerträge.

Der Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe beträgt bis zum 30.06.2006 je 15 v.H. der Bruttospielerträge und ab dem 01.07.2006 je 12 v.H. der Bruttospielerträge.

Der Landesanteil an der Spielbankabgabe beträgt bis zum 30.06.2006 grundsätzlich je 65 v.H. der Bruttospielerträge und ab dem 01.07.2006 grundsätzlich je 68 v.H. der Bruttospielerträge. Soweit die Spielbankabgabe von 80 v.H. auf 65 v.H. abgesenkt ist, reduziert sich der verbleibende Landesanteil entsprechend.

Der Spielbankunternehmer erhält den - nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinde und des Landes - verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Übersicht über das Aufkommen an Spielerträgen und ihre Verwendung	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge (100 v.H.)	23,0000	31,0000	87,5000	28,7500	170,2500
davon					
Anteil Spielbanken	6,1000	6,9000	17,5000	5,7500	36,2500
Anteil Spielbankgemeinden (15 v.H. bis zum 30.06.2006, 12 v.H. ab dem 01.07.2006), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	3,1050	4,1850	11,8125	3,8813	22,9838
Verbleibender Landesanteil	13,7950	19,9150	58,1875	19,1187	111,0162
Zusammen	23,0000	31,0000	87,5000	28,7500	170,2500

Der aus dem verbleibenden Landesanteil der Spielbankabgabe an die "Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege" abzuführende Zuschuss wird im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 041 Titelgruppe 70 veranschlagt.

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt sind u.a. Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen (u.a. Verzugszinsen im Förderungsbereich der Stadterneuerung). Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 119 40:

Die von Beamtinnen nach § 88 Beamtenversorgungsgesetz zurückzuzahlenden Abfindungen sind für alle Bereiche der Landesverwaltung zentral im Kapitel 20 020 nachzuweisen.

Zu Titel 123 10:

Der Ansatz ist nach den Erfahrungen der Vorjahre geschätzt.

Zu den Titeln 123 20, 123 30, 123 31, 123 40, 123 41 und 123 50:

Der Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Zusatzlotterie "Super 6", die Lotterie "KENO" mit der Zusatzlotterie "PLUS 5" und die Oddset-Wetten werden in der Form von nichtstaatlichen Lotterien durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet. Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe wurde nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

123 50 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten)	17 000 000	20 300 000	-3 300 000	17 077
	1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 4 Abs. 2 Sportwettengesetz (zuletzt geändert am 14.12.1999) zweckgebunden zu verwenden.				
	2. Siehe Vermerke bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titel 686 20 und Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00 und Titelgruppe 72 und Kapitel 11 080 Titelgruppe 71.				
	3. Die Erläuterungen sind verbindlich.				

Erläuterungen

Zu Titel 123 50:

		Verteilung bis zur Höhe des Veranstaltungs- jahrs 2003 - in EUR -	- in v.H. -	In 2006 erwarteter Mehrbetrag - in EUR -	Aufteilung 2006 insgesamt - in EUR -
	Voraussichtliche Konzessionseinnahmen aus Oddset- Wetten	15.749.600		1.250.400	17.000.000
Kapitel 03 500 Titel 686 20	Zuschüsse zur Durchführung von gemeinnützigen Maß- nahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Fußball-WM 2006			1.154.200	1.154.200
abzüglich:					
Kapitel 02 020 Titel 685 61	Zuschüsse an die Kunststiftung NRW	2.075.600			2.075.600
Kapitel 02 062 Titel 686 60	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	2.490.700			2.490.700
Kapitel 10 020 Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	830.200			830.200
	verbleibendes Verteilungsvolumen	10.353.100			
Von diesen 10.353.100 EUR erhalten die Bereiche:					
Sport 55,6 %		5.756.300	55,6	53.500	5.809.800
Kapitel 02 020 Titel 685 60	Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen	2.847.100	27,5	26.500	2.873.600
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports (Unterteil 1 zu Titel 686 70)	82.800	0,8	800	83.600
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Regionalverbände für ihre Sportschulen und Sportheime (Unterteil 2 zu Titel 686 70)	320.900	3,1	3.000	323.900
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)	403.800	3,9	3.700	407.500
Kapitel 03 500 Titel 893 70	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	2.101.700	20,3	19.500	2.121.200
Umweltschutz und Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige 44,4 %		4.596.800	44,4	42.700	4.639.500
Davon gehen als Fixbetrag vorab an:					
Kapitel 11 080 Titel 686 71	Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige	624.300			624.300
Der Rest - nach Hinzu-/Abrechnung etwaiger anteiliger Mehr-/Mindereinnahmen - geht an:					
Kapitel 10 020 Titel 685 72	Zuschüsse an die Stiftung für Umwelt und Entwicklung	3.972.500		42.700	4.015.200
Summe		15.749.600	100,0	1.250.400	17.000.000

Erläuterungen

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Mindereinnahmen gegenüber der Spalte "Verteilung bis zur Höhe des Veranstaltungsjahrs 2003" vermindern den verfügbaren Ansatz bei dem jeweiligen Ausgabentitel anteilig entsprechend dem jeweiligen obenstehenden v.H.-Satz.

Von etwaigen über das Ist-Ergebnis des Veranstaltungsjahrs 2003 in Höhe von 15.749.600 EUR hinausgehenden Konzessionsmehreinnahmen

- a) werden 12/13 dem Deutschen Fußballbund (DFB) bei Kapitel 03 500 Titel 686 20 nach Maßgabe des am 15. November 2005 bekannt gemachten Staatsvertrags (GV. NRW. 2005 S. 928) zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Juni 2002 (GV. NRW. 2002 S. 536) zur Verfügung gestellt für die Durchführung von gemeinnützigen Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006,
- b) wird 1/13 den anderen Destinatären zugute kommen. Die Mehreinnahmen verstärken den verfügbaren Ansatz bei dem jeweiligen Ausgabentitel mit ihrem Anteil an 1/13 der Mehreinnahmen entsprechend dem jeweiligen obenstehenden v.H.-Satz.

Die daraus für 2006 resultierende Verteilung ist in der Spalte "In 2006 erwarteter Mehrbetrag" dargestellt.

Soweit Mehreinnahmen nicht aus Konzessionseinnahmen stammen, erhält der DFB hieran keinen Anteil. Sonstige Mehreinnahmen aus Oddset-Wetten verstärken bei den begünstigten Destinatären den verfügbaren Ansatz anteilig entsprechend dem jeweiligen v.H.-Satz.

Die im Staatsvertrag geregelte Beteiligung des Deutschen Fußballbundes endet mit dem Veranstaltungsjahr 2006.

Keine Auswirkungen haben Mehr- oder Mindereinnahmen auf die drei Vorwegabzüge zugunsten der Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titel 685 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60 und Kapitel 10 020 Titel 685 00 sowie auf die Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige (Kapitel 11 080 Titel 686 71); hierbei handelt es sich jeweils um Fixbeträge.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Übrige Einnahmen						
162 00	872	Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse	10 000 000	10 000 000	—	8 068
182 00	940	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel)	500	500	—	—
232 00	011	Erstattung der Kosten der Verwaltungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die neuen Länder.	50 000	100 000	-50 000	43
236 10	251	Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
261 00	061	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	65 000 000	70 000 000	-5 000 000	69 060
281 10	018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe sowie Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW).	950 300	796 800	+153 500	715
281 20	990	Erstattungen von Nachversicherungsbeiträgen aus dem Einzelplan 05 für Bedienstete des Kapitels 05 073 sowie aus dem Einzelplan 06 für Bedienstete der Kapitel 06 070, 06 071, 06 072 und 06 073	—	—	—	—
371 10	989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans	747 900	700 400	+47 500	—
381 51	990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05, 06 und 11 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073, 06 070, 06 071, 06 072 und 11 240	55 700	51 000	+4 700	43
381 52	990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05 und 06 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073 und 06 071	21 900	21 800	+100	19

Erläuterungen

Zu Titel 182 00:

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.7.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden. Veranschlagt sind die zu erwartenden Rückflüsse (Tilgungsbeträge).

Zu Titel 232 00:

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.06.1994 tragen die neuen Länder die Gesamtkosten der Entsendung von Personal. Der Beschluss ist in bilaterale Zahlungsvereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den neuen Ländern umgesetzt worden. Die Ansätze sind geschätzt.

Zu Titel 236 10:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 261 00:

Veranschlagt sind die Beiträge für die Erhebung der Kirchensteuer (3 v.H. des geschätzten Aufkommens im Jahr 2006).

Zu Titel 281 10:

Für die bei Landesbetrieben sowie beim BLB NRW tätigen Beamten erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen Landesbeamten zentral bei Titel 424 00. Die Landesbetriebe sowie der BLB NRW erstatten dem Landeshaushalt die auf ihre Bediensteten entfallenden Zuführungsbeträge.

Zu Titel 381 51:

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 51 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln sowie bei Ausgabetitel 982 65 im Kapitel 11 240).

Zu Titel 381 52:

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 52 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln).

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	910	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	—	—	—	—
212 60	910	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020			599 881 300	598 264 500	+1 616 800	567 744

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

421 01	011	Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben	2 000 000	2 095 000	-95 000	1 981
422 01	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	40 000 000	40 000 000	—	38 621
422 02	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (und Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten und -lehrlinge)	32 000 000	32 000 000	—	26 521

Erläuterungen

Zu Titel 421 01:

1. Bezüge für den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und Minister nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesministergesetzes
Von dem Ansatz entfallen 100.320,00 EUR auf Dienstaufwandsentschädigungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz) sowie 17.280,00 EUR auf Trennungsentschädigungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. d Landesministergesetz). Die Aufwandsentschädigung ist gem. § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei.
2. Bezüge für den Parlamentarischen Staatssekretär nach § 5 des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen
Von dem Ansatz entfällt ein Betrag i.H.v. 2.460,00 EUR auf die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für den Parlamentarischen Staatssekretär.

Zu Titel 422 01:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zu zahlen sind. Diese Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen hier veranschlagt. Der Ansatz wurde geschätzt.

Zu Titel 422 02:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Anwärterinnen/Anwärter. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 422 01.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
424 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 434 00, 434 10, 919 10 und 919 20. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	87 700 000	91 000 000	-3 300 000	121 500
427 49 981	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	1 000 000	1 000 000	—	—

Erläuterungen

Zu den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10:

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jährliche Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und die pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht haben. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wächst das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basisseffekt) von 2003 an bis voraussichtlich 2010 beibehalten wird. Anschließend steigen die Zuführungen wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017.

In dem Zeitraum von 2004 bis 2017 wird der Versorgungsrücklage über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus zugeführt.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen jährlich zum 1. Juli. Darüber hinaus sollen weitere Mittel aus jährlichen Einsparungen infolge des Versorgungsreformgesetzes 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 Versicherungsaufsichtsgesetz auch in Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften angelegt werden.

Hinsichtlich der Zuführungen zum Sondervermögen aus Titel 919 20 wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2006 (EUR)	Soll 2005 (EUR)	Ist 2004 (EUR)
Einnahmen				
1.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20)	167.400.000	150.200.000	158.900.000
2.	Zinseinnahmen	28.200.000	26.430.000	18.980.040
3.	Rückflüsse aus endfälligen Anlagen bzw. aus der Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit	–	130.700.000	101.230.930
Gesamteinnahmen		195.600.000	307.330.000	279.110.970
Ausgaben				
1.	Erwerb von Schuldverschreibungen oder Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten sowie von Anteilen an Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	195.600.000	307.300.000	277.483.760
2.	Zahlung von Stückzinsen	–	30.000	1.627.210
Gesamtausgaben		195.600.000	307.330.000	279.110.970

Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen per:	Ist in EUR
01.07.1999:	27.098.470
01.07.2000:	54.708.231
01.07.2001:	84.363.160
01.07.2002:	115.000.000
01.07.2003:	118.400.000
01.07.2004:	122.900.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2004:	36.000.000
01.07.2005:	142.300.000
Summe	700.769.861

Zu Titel 427 49:

Seit dem Haushaltsjahr 1994 wird der Landesanteil an den Ausgaben für Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nicht mehr im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung, sondern in den Einzelplänen veranschlagt. Der Sammelansatz dient zur Verstärkung der in den Einzelplänen ausgebrachten Ansätze.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
429 20 960	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse	—	8 000	-8 000	—
434 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	33 300 000	34 000 000	-700 000	31 600
434 10 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 14a Abs. 3 BBesG Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.	43 600 000	25 200 000	+18 400 000	5 800
443 02 940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	500 000	500 000	—	6
452 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1 000	2 000	-1 000	1
452 20 244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	3 000	4 000	-1 000	3
461 10 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 44 und 45 in den Einzelplänen 1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 02, 424 00, 427 49 und 429 20 dieses Kapitels sowie Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 02, 424 00, 429 20, 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwandt werden. 3. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, dürfen die Mittel auch zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen herangezogen werden. 4. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 08, 10 und 14 ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen mit Globalhaushalt ist verbindlich.	35 000 000	35 000 000	—	—
461 11 981	Zur Verstärkung der Ansätze bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen 1. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 2. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 12.	70 000 000	—	+70 000 000	—
461 12 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben in den Einzelplänen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen 1. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Hauptgruppe 6 herangezogen werden für den Fall, dass die dort etatisierten Zuschüsse aufgrund der geänderten Fälligkeit für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nicht auskömmlich sind. 2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	91 000 000	—	+91 000 000	—

 Erläuterungen

Zu Titel 429 20:

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des FM.

Zu Titel 443 02:

Zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Bedienstete des Landes. Die Ausgaben sind nach einem Durchschnittssatz von rd. 1,5 EUR je Bediensteten veranschlagt. Unterstützungen für Versorgungsempfänger werden in den Einzelplänen veranschlagt.

Zu Titel 452 10:

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMDI vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943. Aufgrund der getroffenen Feststellung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird der Zuschussbedarf für 2006 mit 1.000 EUR veranschlagt.

Zu Titel 452 20:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen. Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Zu Titel 461 10:

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabsehbaren Gründen im Haushaltsjahr 2006 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist zulässig nur für den Fall, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10 und 682 20, Kapitel 03 620 Titel 682 00, Kapitel 03 640 Titel 682 00, Kapitel 03 650 Titel 682 00, Kapitel 03 660 Titel 682 00, im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 130 Titel 682 10, Kapitel 08 140 Titel 682 10 und Kapitel 08 150 Titel 682 10, im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 140 Titel 681 90 und 682 90 ist zulässig nur für den Fall, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen mit Globalhaushalt ist zulässig nur für den Fall, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts.

Zu Titel 461 12:

Ab 2006 sind infolge einer gesetzlichen Änderung (Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.08.2005, BGBl. 2005 I S. 2269) die Sozialversicherungsbeiträge stets am Ende des laufenden Monats (spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats) zu zahlen. Die Umstellung bedeutet für das Land NRW, dass in 2006 neben der Beitragszahlung zum 15. Januar 2006 für die Löhne und Gehälter für Dezember 2005 noch 12 weitere Beitragszahlungen jeweils am Monatsende zu entrichten sind beginnend mit Ende Januar 2006.

Der Sammelansatz ist ausschließlich zur Verstärkung der Ansätze von Titeln der Hauptgruppen 4 und 6 bestimmt, die in 2006 infolge der Gesetzesänderung nicht auskömmlich sind.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
461 13 011	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 43 in den Einzelplänen 1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppe 43 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Bei Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.	13 000 000	—	+13 000 000	—
462 20 989	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	-220 000 000	-45 000 000	-175 000 000	—
462 30 989	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	—	-2 500 000	+2 500 000	—
Sächliche Verwaltungsausgaben					
511 01 011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes an Dritte unentgeltlich abgegeben werden.	775 100	775 100	—	147
526 20 059	Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme . .	1 560 000	1 555 900	+4 100	1 542
529 00 960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100 000	100 000	—	—
531 00 960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit Siehe Haushaltsvermerk zu Einzelplan 02 Kapitel 02 010 Titel 531 63.	3 000 000	3 880 000	-880 000	—
538 00 011	Ausgaben für Datenverarbeitung	345 000	80 000	+265 000	28
545 10 011	Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 545 20. Verpflichtungsermächtigung: 52 000 EUR.	644 000	644 000	—	548
545 20 199	Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 545 10. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 780 000	3 680 000	+100 000	3 015
546 01 011	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000	—	3
546 05 011	Entgelte an die NRW.BANK für die Übertragung der finanziellen Abwicklung von Förderprogrammen Verpflichtungsermächtigung: 7 500 000 EUR.	—	—	—	—
546 10 332	Beratung zum Aufbau eines EG-Öko-Audits und Zertifizierung nach EMAS. Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	—	300 000	-300 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 462 20:

Die Minderausgaben ergeben sich aus der weiteren Absenkung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) für Beamte und Versorgungsempfänger.

Zu Titel 511 01:

Ausgaben für die Herstellung (z.B. Druck- und Buchbinderarbeiten) des Landeshaushaltsplans, des Finanzplans und der Landeshaushaltsrechnung, Kosten der für den Dienstgebrauch zu beschaffenden Handausgaben haushaltsrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften einschließlich der Beschaffung von Vordrucken. Ferner Ausgaben für kleinere Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie für die Erstellung von Datenträgern in geringer Stückzahl. Nach den Erfahrungen der Vorjahre geschätzt .

Zu Titel 526 20:

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und juristischen Informationsanbietern ist für die Nutzung der Online-Dienste der juristischen Informationssysteme sowie für Wartung und Update der hierfür erforderlichen Recherchesoftware ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Die Pauschale für das Jahr 2006 wird sich voraussichtlich belaufen auf 1 560 000 EUR

Davon entfallen auf die einzelnen Ressorts:

Ressort / Einzelplan	Anteil an der Jahrespauschale (1.560.000 EUR)
Landtag / 01	21.200
Ministerpräsident / 02	8.300
Innenministerium / 03	56.500
Justizministerium / 04	613.400
Ministerium für Schule und Weiterbildung / 05	20.400
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie/ 06	86.000
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie / 08	8.300
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/ 10	8.300
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales / 11	40.500
Finanzministerium / 12	640.100
Landesrechnungshof / 13	8.300
Ministerium für Bauen und Verkehr / 14	8.300
Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration / 15	40.400
Summe	1.560.000

Zu Titel 538 00:

Veranschlagt sind die Kosten für Fremdprogrammierung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Internetportals "Öffentliches Auftragswesen in NRW" sowie der Fortentwicklung des elektronischen Vergabehandbuchs-VOL.

Zu Titel 545 10:

Die Ausgaben werden - mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 04 - zentral im Kapitel 20 020 nachgewiesen.

Zu Titel 546 05:

Vorjahr Titel 546 00.

Zu Titel 546 10:

Für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems und für eine Zertifizierung nach EMAS (**E**co-**M**anagement and **A**udit **S**cheme) werden in 2006 keine Mittel bereitgestellt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
547 00 960	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Public Private Partnerships	948 000	948 000	—	983
547 10 853	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung einer Finanzplatzinitiative NRW	300 000	—	+300 000	—
Schuldendienst					
571 00 920	Zinsen für Kassenkredite. 1. Haushaltsüberschreitungen infolge verstärkt notwendig werdender Aufnahmen von Kassenkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind von den Vorschriften über die Vorlage von Nachtragshaushaltsplänen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. § 14 Haushaltsgesetz 2006) ausgenommen. 2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 650 Titel 575 10.	30 000 000	30 000 000	—	18 431
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
633 11 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen bis zum 30.06.2006 nur in Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zum 30.06.2006 bis zur Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	3 105 000	3 450 000	-345 000	3 193
633 12 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen bis zum 30.06.2006 nur in Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zum 30.06.2006 bis zur Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	4 185 000	4 650 000	-465 000	3 989
633 13 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen bis zum 30.06.2006 nur in Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zum 30.06.2006 bis zur Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	11 812 500	13 500 000	-1 687 500	11 906
633 14 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen bis zum 30.06.2006 nur in Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zum 30.06.2006 bis zur Höhe von 15 v.H. und ab dem 01.07.2006 bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	3 881 300	3 450 000	+431 300	4 312
634 00 243	Anteil des Landes am Zuschuss der Länder an den Bund nach § 6 LAG Die Ausgaben sind übertragbar.	4 700 000	5 500 000	-800 000	6 302

 Erläuterungen

Zu Titel 547 00:

Im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Für die Realisierung solcher PPP-Projekte werden u.a. Beratungsleistungen und Präsentationsveranstaltungen erforderlich sein.

Zu Titel 547 10:

Die Mittel dienen u.a. der Durchführung eines Standortmarketings für den Finanzplatz NRW sowie der Verbesserung der finanzökonomischen Allgemeinbildung.

Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14:

Der Anteil der Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg an der Spielbankabgabe beträgt bis zum 30.06.2006 je 15 v.H. der Bruttospielerträge und ab dem 01.07.2006 je 12 v.H. der Bruttospielerträge.
Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14.

Zu Titel 634 00:

Nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes leisten die (alten) Länder an den Bund einen jährlichen Zuschuss von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Mio. EUR. Der Jahresaufwand für Unterhaltshilfe wird im Haushaltsjahr 2006 mit 52 Mio. EUR veranschlagt. Es ist daher von den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr zu leisten:

1. Zuschuss der Länder (1/3 von 52,0 Mio. EUR) = rd.	17 400 000 EUR
2. Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem geschätzten Landesanteil am Steueraufkommen von 27,0 v.H. = rd.	4 700 000 EUR

Weniger aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Zahl der Unterhaltshilfeempfänger.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
636 00 012	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises.	250 000	250 000	—	264
671 00 011	Anteil des Landes an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.	74 000	70 500	+3 500	65
686 10 549	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer. Der Ansatz erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. des Mehr- oder Minderaufkommens an Totalisatorsteuer bei Kapitel 20 010 Titel 055 00.	9 600 000	11 520 000	-1 920 000	10 061
687 00 029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund	11 200	11 200	—	10
697 00 621	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop	3 067 800	3 067 800	—	2 903

 Erläuterungen

Zu Titel 636 00:

Dem Ansatz liegen die von den Versorgungskassen getroffenen Feststellungen zugrunde.

Von dem Betrag von 250.000 EUR sind veranschlagt für:

die Rheinischen Versorgungskassen	125 000 EUR
die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	125 000 EUR

Zu Titel 671 00:

Dem Ansatz liegen die von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Zu Titel 686 10:

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 687 00:

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 2. 12. 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchssteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG zusteht, erstattet werden muss.

Zu Titel 697 00:

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300 in den Jahren 1997 bis 2009.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Besondere Finanzierungsausgaben

919 10 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" zur Finanzierung der Versorgungsleistungen von neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.	18 000 000	—	+18 000 000	—
919 20 018	Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.	2 800 000	—	+2 800 000	—
971 10 988	Unvorhergesehenes Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung hinter derjenigen Buchungsstelle zu buchen, hinter der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—
971 20 988	Zur Deckung von Ausgaberesten bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen	3 300 000	3 300 000	—	—
971 30 988	Bonusgewährung bei vorzeitiger Realisierung von kw-Vermerken gem. § 8 Abs. 5 HG 2004/2005 Der im Haushaltsjahr 2006 zu gewährende Bonus für die vorzeitige Realisierung von kw-Vermerken im Haushaltsjahr 2005 darf zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppen 51 - 54 und der Obergruppe 81 sowie zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in allen Einzelplänen herangezogen werden.	500 000	2 000 000	-1 500 000	—
972 00 989	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	—	-260 000 000	+260 000 000	—

 Erläuterungen

Zu Titel 919 10:

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet. Für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises wird dem Sondervermögen zum ersten eines jeden Kalendermonats ein Betrag in Höhe von 500 EUR zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Bei allgemeinen linearen Erhöhungen der Besoldung erhöht sich der Zuführungsbetrag entsprechend.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 Versicherungsaufsichtsgesetz auch in Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften angelegt werden.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2006 (EUR)
<hr/>		
Einnahmen		
	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	18.000.000
	Zinseinnahmen	250.000
<hr/>		
Gesamteinnahmen		18.250.000
<hr/>		
Ausgaben		
	Erwerb von Schuldverschreibungen oder Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten sowie von Anteilen an Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	18.250.000
<hr/>		
Gesamtausgaben		18.250.000

Zu Titel 919 20:

Die im Haushaltsjahr 2005 von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge werden zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in den Erläuterungen zu Titel 424 00 dargestellt.

Zu Titel 971 10:

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

Zu Titel 971 30:

Veranschlagt sind die Mittel für den im Haushaltsjahr 2006 gem. § 8 Abs. 5 HG 2004/2005 zu zahlenden Bonus infolge vorzeitiger Realisierung von kw-Vermerken im Haushaltsjahr 2005. Der Bonus wird maximal bis zur Höhe der hier bereitgestellten Mittel gewährt.

Zu Titel 972 00:

Zusammenfassung der im Vorjahr bei Titel 972 10 und 972 20 veranschlagten Globalen Minderausgaben.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen an öffentlichen Bereich

612 60	910	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes	625 000 000	550 000 000	+75 000 000	156 227
Summe Titelgruppe 60			625 000 000	550 000 000	+75 000 000	156 227

Titelgruppe 70

Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 2 HG 2006 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518 70	871	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen . .	—	—	—	—
685 70	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen mit Globalhaushalt im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen	—	—	—	—
799 70	871	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer	—	—	—	—
821 70	871	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren Verpflichtungsermächtigung: 50 000 000 EUR.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70			—	—	—	—

Titelgruppe 75

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 darf auch zugunsten der Titel 518 75, 685 75 und 891 75 in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 HG 2006 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518 75	871	Mieten und Pachten	—	—	—	—
685 75	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen mit Globalhaushalt.	—	—	—	—
799 75	871	Baumaßnahmen Verpflichtungsermächtigung: 300 000 000 EUR.	15 000 000	—	+15 000 000	—
891 75	871	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 75			15 000 000	—	+15 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 81					
Automationsunterstützung für Haushaltsplanaufstellung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
511 81 011	Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrü- stungsgegenstände für die Datenverarbeitung	425 000	425 000	—	215
538 81 011	Software und Systemunterstützung Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	5 610 000	8 938 000	-3 328 000	3 362
547 81 011	Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Ver- waltungsausgaben	6 600 000	500 000	+6 100 000	—
812 81 011	Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung. Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	2 320 000	2 610 000	-290 000	269
Summe Titelgruppe 81		14 955 000	12 473 000	+2 482 000	3 846
Gesamtausgaben Kapitel 20 020		991 302 900	609 019 500	+382 283 400	453 806
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020		360 352 000	87 890 400	+272 461 600	

Erläuterungen

Zu Titel 511 81:

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmittel, Ersatzbeschaffungen und Wartungen der für die Datenverarbeitung eingesetzten Geräte.

Zu Titel 538 81:

Veranschlagt sind:

1. Kosten für Fremdprogrammierung (Systemunterstützung)	5 120 000 EUR
2. Kosten für Software	490 000 EUR
Zusammen:	5 610 000 EUR

Zu Titel 547 81:

Die Mittel sind u.a. erforderlich für Leistungen von Landesbetrieben sowie für Beratungskosten und Kosten der Einführungsbegleitung für das Projekt "Pers NRW".

Mehr u.a. nach Verlagerung von 2.100.000 EUR von Kapitel 03 650 Titel 682 00 sowie Verlagerung von 3.328.000 EUR von Titel 538 81.

Zu Titel 812 81:

Die Mittel sind vorgesehen für

1. kleinere Beschaffungsvorhaben	320 000 EUR
2. größere Beschaffungsvorhaben	2 000 000 EUR
Zusammen:	2 320 000 EUR